



.

Allgemeine Bestimmungen - ohne Preisgarantie - für den Vertrag SWM ideal

Für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Stadtwerke Mosbach GmbH (SWM)

Stand 01. Juli 2019

1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromliefervertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie, noch die Stadtwerke Mosbach GmbH vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie, als auch die Stadtwerke Mosbach GmbH, können mit einer Frist von mindestens 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die Stadtwerke Mosbach GmbH stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Stadtwerke Mosbach GmbH keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die Stadtwerke Mosbach GmbH, den Stromliefervertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.

2. Wie und in welchem Umfang liefert die Stadtwerke Mosbach GmbH? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die Stadtwerke Mosbach GmbH schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die Stadtwerke Mosbach GmbH ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI I 2006, S. 2477).

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

(3) Die Stadtwerke Mosbach GmbH wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromliefervertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Stadtwerke Mosbach GmbH jedoch befreit,

a) soweit im Stromliefervertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die Stadtwerke Mosbach GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Mosbach GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Stadtwerke Mosbach GmbH von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Mosbach GmbH nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der

Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Stadtwerke Mosbach GmbH bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Stadtwerke Mosbach GmbH aufgeklärt werden können.

(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die Stadtwerke Mosbach GmbH, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der Stadtwerke Mosbach GmbH?

Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der Stadtwerke Mosbach GmbH Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Stadtwerke Mosbach GmbH ausfällt (so genannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit Ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Mosbach GmbH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem

Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Ihr Zählerstand wird von der Stadtwerke Mosbach GmbH oder auf Wunsch der Stadtwerke Mosbach GmbH von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Mosbach GmbH an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Stadtwerke Mosbach GmbH kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die Stadtwerke Mosbach GmbH Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

6. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Stadtwerke Mosbach GmbH stellen, müssen Sie die Stadtwerke Mosbach GmbH mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Stadtwerke Mosbach GmbH getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfelhrgrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

7. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der

Verkehrsfelhrgrenzen oder werden Fehler an der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuviel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Stadtwerke Mosbach GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 7 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

8. Preise und Preisanpassung

(1) Der Vertrag enthält einen Grund- und Arbeitspreis (Verbrauchspreis).

(2) Der Netto-Verbrauchspreis enthält die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, Abrechnung, Beschaffung, Betrieb Netznutzung, die gesetzlich vorgegebenen Umlagen (z.B. EEG- und KWK-Umlage, die Offshore-Umlage, die Umlage nach §19 Strom NEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV), jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Der Brutto-Verbrauchspreis enthält die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

(3) Die Stadtwerke Mosbach GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Mosbach GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB

zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Mosbach GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise nach Absatz (3) werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Mosbach GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bestehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Mosbach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Abweichend von vorstehendem Absatz (3) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.

(6) Die Absätze (3) und (4) gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Mosbach GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Mosbach GmbH wirksam werden.

(7) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Mosbach GmbH sowie die in Absatz (2) genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swm-online.de zu finden.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bei unterjähriger Abrechnung, wie z.B. Umzug, wird der angefallene Verbrauch auf ein ganzes Kalenderjahr aufgrund einer Gewichtungstabelle hochgerechnet und mit

der jeweiligen Verbrauchsstufe abgerechnet. Während des Abrechnungsjahres kann die Stadtwerke Mosbach GmbH Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die Stadtwerke Mosbach GmbH nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Stadtwerke Mosbach GmbH angegebenen Terminen fällig. Frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromliefervertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Stadtwerke Mosbach GmbH Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Stadtwerke Mosbach GmbH für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Stadtwerke Mosbach GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Mosbach GmbH können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Voraus-

zahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Stadtwerke Mosbach GmbH kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Stadtwerke Mosbach GmbH wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Stadtwerke Mosbach GmbH Sicherheitsleistungen von Ihnen verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Mosbach GmbH Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Mosbach GmbH berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Stadtwerke Mosbach GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die Stadtwerke

Mosbach GmbH eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Stadtwerke Mosbach GmbH mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werkstage im Voraus angekündigt.

(4) Die Stadtwerke Mosbach GmbH hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Stadtwerke Mosbach GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist in den Fällen des Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die Stadtwerke Mosbach GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

12. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadtwerke Mosbach GmbH als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die Stadtwerke Mosbach GmbH darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der Stadtwerke Mosbach GmbH ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite

www.swm-online.de veröffentlicht. Wir senden Ihnen diese gerne auf Wunsch auch zu.

13. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

Die Stadtwerke Mosbach GmbH wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Be-

stimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Stadtwerke Mosbach GmbH wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die

Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Stadtwerke Mosbach GmbH

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

Stand 01. Juli 2019

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV
Die Stadtwerke Mosbach GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €*	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Mosbach GmbH während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	75,00 €*	
- zum Einzug einer Forderung	75,00 €*	
- zur Unterbrechung der Versorgung	75,00 €*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	75,00 €	89,25 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		Preis nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit von 19%.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Registergericht Mannheim
HRB 441545
USt.-ID-Nr.: DE 285799225
Geschäftsführer: Jürgen Jakisz
Geschäftsführer: Ralf Winkler

Wie kann ich den Kundenservice der Stadtwerke erreichen?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Telefon: 06261/8905-400

E-Mail: info@swm-online.de

Internet: swm-online.de